

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Die Stadt Gernsbach und die Gemeinden Loffenau und Weisenbach, Landkreis Rastatt, schließen aufgrund der §§59 ff Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in Verbindung mit §25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) folgende Vereinbarung:

Präambel:

Die Stadt Gernsbach und die Gemeinden Loffenau und Weisenbach arbeiten seit Jahrzehnten eng zusammen und unterhalten mit der Musikschule Murgtal sowie dem Abwasserverband Mittleres Murgtal gemeinsame Einrichtungen. Die Unterzeichner stehen weiteren interkommunalen Aufgaben aufgeschlossen gegenüber.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Gernsbach (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Loffenau und Weisenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. In Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.

§2

Erfüllungsaufgaben

Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Erfüllungsaufgaben:

1. die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Sollte die erfüllende Gemeinde nicht in der Lage sein, die Aufgaben selbst auszuführen, kann mit diesen Arbeiten ein Architektur- bzw. Ingenieurbüro beauftragt werden.

§3 Weitere Aufgaben

Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sonst noch übertragen sind oder übertragen werden.

§4 Gemeinsamer Ausschuss

1. Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist ein Gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedsgemeinden zu bilden. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§61 Abs. 4 GemO), soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von §44 Abs. 2 Satz 2 GemO durch Satzung zu regeln. Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend. Keine Gemeinde darf mehr als 60 von Hundert aller Stimmen haben. Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.
2. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 17 weiteren Vertretern. Von diesen entfallen:
 - 9 auf die Stadt Gernsbach
 - 4 auf die Gemeinde Loffenau
 - 4 auf die Gemeinde Weisenbach

Jede Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden (§13 Abs. 2 GKZ).

3. Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

4. Für jeden weiteren Vertreter nach Nr. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Die Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten.
5. Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§5 Geschäftsgang

1. Auf den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
2. Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist.

§6 Finanzierung

Die Mitgliedsgemeinden Loffenau und Weisenbach erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §2 und 3 wie folgt:

- a) Für die Erfüllungsaufgaben nach §2 nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand im Verhältnis der nach §143 GemO maßgeblichen Einwohnerzahl
- b) Für die übrigen, von der erfüllenden Gemeinde nach §3 wahrgenommenen Aufgaben nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand für die jeweilige Gemeinde.

§7 Ausscheiden, Auflösung

1. Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ergeben sich durch das Ausscheiden einer Gemeinde oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.

§8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.06.1974 mit ihren Änderungen vom 13.09.1977 und 20.02.1980 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Gernsbach, den 1. Dezember 2022

Stadt Gernsbach



Julian Christ
Bürgermeister

Gemeinde Loffenau



Markus Burger
Bürgermeister

Gemeinde Weisenbach



Daniel Retsch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am:

Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde am: